

AN DAS
AMTSGERICHT BIELEFELD
Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld

KLAGE

wegen Schadenersatz und Feststellung

KLÄGER:

Stephan Epp
Viktoriastraße 10
33602 Bielefeld
Tel.: +49 163 8140605
E-Mail: Stephan_Epp@web.de

BEKLAGTE:

1&1 Telecom GmbH
Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur
vertreten durch die Geschäftsführung

STREITGEGENSTAND UND STREITWERT

Streitwert: 2.500,00 EUR

Schadenersatz wegen pflichtwidriger Inkassobeauftragung ohne ordnungsgemäße Prüfung und Stellungnahme zu berechtigten Kundeneinwänden

KLAGEANTRÄGE

Der Kläger beantragt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt festzustellen**, dass die Forderung aus der Rechnung 709770431 vom 23.06.2025 in Höhe von 648,99 EUR unberechtigt ist .
2. **Die Beklagte wird verurteilt**, die Beauftragung der BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH bezüglich der vorgenannten Forderung unverzüglich zu widerrufen .
3. **Die Beklagte wird verurteilt**, dem Kläger Schadenersatz in Höhe von **2.000,00 EUR** wegen pflichtwidriger Inkassobeauftragung ohne ordnungsgemäße Prüfung und Stellungnahme zu berechtigten Kundeneinwänden zu zahlen.
4. **Die Beklagte wird verurteilt**, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

SACHVERHALT

1. Das Vertragsverhältnis:

Zwischen den Parteien besteht ein Telekommunikationsvertrag (Kundennummer: 762226089). Hinweis: Eine separate Strafanzeige und Zivilklage bezüglich der unbefugten Datenmanipulation wurde bereits beim zuständigen Gericht eingereicht. Die vorliegende Klage behandelt ausschließlich die pflichtwidrige Inkassobeauftragung.

2. Die zum Teil bereits dokumentierten Probleme:

Aufgrund bereits dokumentierter und separat rechtlich verfolgter Probleme bei der Kontenverwaltung, kam es zu Unstimmigkeiten bezüglich der Rechnung 709770431 vom 23.06.2025 über 648,99 EUR. Am 17.07.2025 erhielt der Kläger eine weitere Rechnung 151077826908 über 199,27 EUR, bei der keine IBAN hinterlegt war.

3. Die berechtigten Kundeneinwände:

Am 23.07.2025 wandte sich der Kläger schriftlich an zahlungserinnerung@1und1.de mit konkreten, berechtigten Einwänden zur Rechnung und zur Mahnung K762226089. Der Kläger stellte zwei präzise Fragen zur Klärung des Sachverhalts und forderte eine sachliche Stellungnahme.

4. Das systematische Ignorieren der Kundeneinwände:

Trotz der konkreten Fragen und berechtigten Einwände hat die Beklagte keinerlei Stellungnahme zu dem beschriebenen Sachverhalt abgegeben. Die Beklagte verweigerte sowohl eine sachliche Prüfung als auch eine inhaltliche Antwort auf die vorgetragenen Punkte.

5. Die pflichtwidrige Inkassobeauftragung:

Trotz der unbearbeiteten Kundeneinwände und ohne jede Stellungnahme zu den vorgetragenen Sachverhalten beauftragte die Beklagte am 13.08.2025 die BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH mit der Beitreibung der strittigen und vom Kunden berechtigterweise beanstandeten Forderung.

6. Die Verletzung der Sorgfaltspflicht:

Die Beklagte hat ihre vertragliche Sorgfaltspflicht schwerwiegend verletzt, indem sie Inkassomaßnahmen einleitete, ohne den berechtigten Kundeneinwänden auch nur ansatzweise nachzugehen oder eine sachliche Klärung zu versuchen. Dies stellt eine grobe Pflichtverletzung im Umgang mit Kundenbeschwerden dar.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. Feststellungsklage (§ 256 ZPO)

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unberechtigung der Forderung, da die Beklagte Inkassomaßnahmen eingeleitet hat, ohne die berechtigten Kundeneinwände zu prüfen oder zu beantworten.

II. Schadenersatzanspruch (§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB)

Die Beklagte hat ihre vertragliche Nebenpflicht zur sachgerechten Bearbeitung

und Beantwortung berechtigter Kundeneinwände vor Einleitung von Inkassomaßnahmen verletzt.

1. Vertragsverhältnis und Nebenpflichten:

Aus dem Telekommunikationsvertrag ergeben sich für die Beklagte Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB, insbesondere die Pflicht zur sachgerechten Bearbeitung berechtigter Kundeneinwände vor Einleitung von Inkassomaßnahmen.

2. Pflichtverletzung:

Die Beklagte verletzte ihre Sorgfaltspflichten durch das systematische Ignorieren der berechtigten Kundeneinwände vom 23.07.2025. Trotz konkreter Fragen und der Bitte um Stellungnahme, erfolgte keinerlei inhaltliche Bearbeitung oder Antwort vor der Inkassobeauftragung.

3. Verschulden:

Die Beklagte handelte vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig, da sie bewusst Inkassomaßnahmen einleitete, obwohl unbearbeitete, berechtigte Kundeneinwände vorlagen und eine ordnungsgemäße Prüfung hätte erfolgen müssen.

4. Schaden:

Dem Kläger entstand ein Schaden durch die ungerechtfertigte Inkassobeauftragung:

- Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit durch Inkassoeintrag
- Psychische Belastung durch ungerechtfertigte Inkassomaßnahmen
- Zeitaufwand für Rechtsverteidigung
- Rufschädigung durch Inkassoverfahren bei strittiger Forderung

BEWEIS

Beweis wird angetreten durch:

- E-Mail-Korrespondenz an zahlungserinnerung@1und1.de vom 13.08.2025
- Mahnung K762226089 vom 23.07.2025
- Rechnung 709770431 vom 23.06.2025
- Rechnung 151077826908 vom 17.07.2025
- Inkassoschreiben der BID vom 21.08.2025
- Dokumentation der eingereichten Strafanzeige und separaten Zivilklage

ANTRAG AUF PROZESSKOSTENHILFE

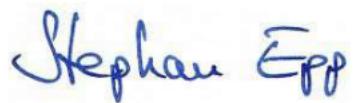
Der Kläger beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ff. ZPO. Er verfügt über begrenzte finanzielle Mittel und kann die Prozesskosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Die entsprechenden Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden beigelegt.

ANLAGEN

1. E-Mail-Korrespondenz an zahlungserinnerung@1und1.de vom 13.08.2025

2. Mahnung K762226089 vom 23.07.2025
3. Rechnung 709770431 vom 23.06.2025
4. Rechnung 151077826908 vom 17.07.2025
5. Inkassoschreiben BID vom 21.08.2025
6. Nachweis der bereits eingereichten Strafanzeige und separaten Zivilklage

Bielefeld, den 22.08.2025



Stephan Epp
Stephan Epp (Kläger)